www.mauterndorf.gv.at

An die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg Polizeiamt Kapuzinerplatz 1 5580 Tamsweg

Datum: Zahl: Telefon: 19.06.2019 EAP 120/2019 06472/7219-0

E-Mail:

gemeinde@mauterndorf.gv.at

Erlassung eines Halte- und Parkverbotes gemäß § 24 StVO 1960 i.d.g.F. entlang der Straße vom Heizwerk bis zur Brücke Flugplatz

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauterndorf erlässt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2019 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1, in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., nachstehende

## VERORDNUNG

ı.

Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960 idgF. ihr Kraftfahrzeug in dem, im beiliegenden Plan ./A, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, orange gekennzeichneten Bereich entlang der Straße vom Heizwerk, Markt 385, bis zur Brücke Flugplatz weder Halten noch Parken.

II.

Dieses Verbot ist durch die Aufstellung folgender Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

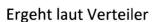
Die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13 lit. B StVO 1960 idgF. "Halten und Parken verboten" sind in der Größe Kleinformat (Durchmesser = 48 cm) rückstrahlende Ausführung, an den vorgesehenen Bereichen der Straße kundzumachen. Mit der Zusatztafel "Anfang" wird der Beginn und mit der Zusatztafel "Ende" das Ende eines Straßenabschnittes, in dem das Halten und Parken verboten ist, angezeigt.

## III.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Ing. Herbert EßI



- 1.) Bezirkshauptmannschaft Tamsweg Polizeiamt 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
- 2.) Polizeiinspektion, 5570 Mauterndorf, Markt 157;
- 3.) Bauhof der Marktgemeinde Mauterndorf mit der Bitte um Bereitstellung der Vorschriftszeichen;
- 4.) Marktgemeinde Mauterndorf
- 5.) Anschlagtafel der Marktgemeinde Mauterndorf